

Besondere Bedingung Nr. 6436

Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden von Baumeistern (§ 94 Z. 5 GewO) und dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerben gemäß § 99 Abs. 7 GewO

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf jene Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf (versichertes Risiko) als Baumeister (§ 94 Z. 5 GewO) bestehenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.
2. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art. 1, Punkt 2.1.1 AHVB mitversichert.
3. Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
 - 3.1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die an dem Bauwerk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der das versicherte Risiko bildenden Tätigkeit des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird, sofern der Versicherungsnehmer an der Ausführung oder Bearbeitung des Bauwerks in keiner Weise beteiligt ist oder beteiligt werden soll (z.B. auch als Gehilfe oder Subunternehmer).
 - 3.2 Abschnitt A, Z. 2, Punkt 4 EHVB findet keine Anwendung
4. In Ergänzung zu Abschnitt B, Z. 1, Punkt 5 EHVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 4.1 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 4.2 Verletzung von Immaterialgüterrechten
 - 4.3 der gerichtlichen Tätigkeit gemäß § 2a SDG als Gutachter sowie aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichem wirtschaftlichen Geschäften;
 - 4.4 der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Bauausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität, der Planung oder Empfehlung grundsätzlich neuer Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren sowie jedweger Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, sofern diese Schäden ursächlich auf die Neuentwicklung zurückzuführen sind sowie Ansprüche jeglicher Art aus dem Rückruf von Produkten im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (Produktsicherheitsgesetz - PSG 2004);
 - 4.5 Erklärungen über oder der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen oder der Dauer der Bauzeit;
 - 4.6 Ansprüchen aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung ohnehin angefallen wären (Sowieso-Kosten);

Klarstellung: Die Risikoausschlüsse gemäß Art. 7 AHVB, insbesondere jene hinsichtlich Gewährleistung, Erfüllung und Schäden am eigenen Gewerk, bleiben unverändert bestehen

5. Örtlicher Geltungsbereich Abschnitt B, Z. 1, Punkt 3 EHVB kommt zur Anwendung.
6. Zeitlicher Geltungsbereich
 - 6.1 Abschnitt B, Z. 1, Punkt 4 EHVB kommt zur Anwendung.
7. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.000.0000--.